

Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Stadt Preußisch Oldendorf
- staatlich anerkanntes Heilbad und Luftkurorte -
vom 01.01.2002

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.04.2019

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kurbeitrag

1. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird ein Kurbeitrag erhoben. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
2. Der Kurbeitrag wird von allen Personen, die in dem als Kurort anerkannten Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf Unterkunft nehmen, ohne in ihm einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, vom ersten Tag an auch als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Darüber hinaus wird der Kurbeitrag auch von allen Personen, die sich in der Stadt Preußisch Oldendorf außerhalb des als Kurort anerkannten Gebietes zu Heil- oder Kurzwecken aufhalten und Unterkunft nehmen, vom ersten Tag an erhoben. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten zusammen als ein Tag.

§ 2
Zeitraum der Erhebung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 3
Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt ganzjährig

1. für alle Kur- und Erholungsgäste 1,20 € je Übernachtung,
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Zahlung des Kurbeitrages befreit. Anerkannte Betreuungspersonen sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.

§ 4
Ermäßigungen

Den Trägern der Fürsorgestellen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Caritasverbänden pp. können Ermäßigungen gewährt werden, wenn diese die Kosten des gesamten Aufenthalts voll tragen. Personen mit Behinderung von wenigstens 80 % und Bundesfreiwilligendiensttätige, Schülerinnen und Schüler und Studierenden ohne eigenes Einkommen, können ebenfalls Ermäßigungen gewährt werden. Arbeitslosen können Ermäßigungen gewährt werden, soweit diese Selbstzahlerinnen bzw. Selbstzahler sind. Die Ermäßigungen werden, um eine gleichmäßige Behandlung aller Verbände und Personen zu gewährleisten, nur aufgrund von Anträgen gewährt und sind für alle Verbände und Personen gleich. Der Kurbeitrag für diesen Personenkreis beträgt 0,90 € je Übernachtung.

Anträge auf Ermäßigungen, die noch nicht entschieden sind, entbinden nicht von der sofortigen Zahlung des vollen Beitrages. Die Gewährung von Ermäßigungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt.

§ 5 Krankenkassen

Im Verrechnungsverkehr mit den Krankenkassen gilt folgendes: Bei Übernahme der Kurmittel und des Kurbeitrages hat der Gast den Kurbeitrag zunächst selbst zu zahlen, um später gegen Vorlage der quittierten Rechnung den Betrag bei der Kasse anzufordern.

§ 6 Tagungen und Schulungsheime

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen oder in Schulungsheimen untergebrachte Personen sind bei Tagungen und Lehrgängen bis zu vier Tagen beitragsfrei.

Bei längerem Aufenthalt wird der Kurbeitrag vom ersten Tag an erhoben. Auf Antrag können Ermäßigungen ausgesprochen werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten, Schul- und Jugendfreizeiten, Freizeiten für Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliches sind von der Zahlung eines Kurbeitrages befreit. Außerdem sind Personen, die sich aus beruflichen Gründen aufhalten, von einer Zahlung des Kurbeitrages befreit.

§ 7 Meldepflicht, Einziehungspflicht, Erhebungsformen und Gültigkeitsumfang

1. Wer im Falle des § 1 Ziffer 2 der Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt oder Unterkunftsmöglichkeit gewährt, wer ihnen als Eigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. Fahrzeugen oder Zelten gewährt, ist verpflichtet,
 - a) die Anreisen der Stadt Preußisch Oldendorf zu melden,
 - b) die Kurkarte bzw. Gästekarte auszustellen und
 - c) den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt Preußisch Oldendorf bis zum 15. des folgenden Monats abzuführen.Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Stadt Preußisch Oldendorf sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Preußisch Oldendorf.
2. Die Meldungen nach Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung haben mittels eines elektronischen Meldeverfahrens zu erfolgen. Die Stadt Preußisch Oldendorf stellt hierfür den Unterkunftsgebern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die Meldescheine und Kurkarten bzw. Gästekarten zur Verfügung. Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Kurkarten bzw. Gästekarten erfolgt mit Hilfe eines eigenen internetfähigen Personal Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Kurbeiträge durch die Stadt Preußisch Oldendorf.
Die Meldungen nach Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung können auch mittels der von der Stadt Preußisch Oldendorf vorgeschriebenen Meldeformulare unter Angabe des An- und Abreisetages des Kurbeitragspflichtigen erfolgen. Die Stadt Preußisch Oldendorf stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
3. Die Meldepflichtigen haben im Sinne der Ziffer 1 Buchstabe a) der Satzung ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Meldepflichtigen, Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Ermäßigungs- bzw. Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Stadt Preußisch Oldendorf oder ihren Beauftragten auf Verlangen prüffähig zur Einsicht vorzulegen. Dabei sind die zur Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Es ist fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Beauftragte der Stadt Preußisch Oldendorf sind berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.
4. Der Kurbeitrag ist von allen Kurbeitragspflichtigen für die Dauer des Aufenthaltes an die Wohnungsgeberin bzw. den Wohnungsgeber zu entrichten.
5. Die kurbeitragspflichtige Person erhält nach Ankunft eine Kurkarte bzw. Gästekarte.
6. Jede nach § 1 ausgestellte Kurkarte bzw. Gästekarte berechtigt für ihre Gültigkeitsdauer zur Benutzung der den Kurzwecken dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Preußisch Oldendorf.
7. Hiervon ausgenommen ist die Inanspruchnahme des Freibades.
8. Die Kurkarten bzw. Gästekarten berechtigen nicht zum Besuch solcher Veranstaltungen, für die besondere Veranstaltungsgebühren erhoben werden.
9. Die Kurkarte bzw. Gästekarte ist mitzuführen und auf Verlangen Kontrollpersonen vorzulegen.
10. Die Kurkarte bzw. Gästekarte ist nicht übertragbar.

§ 8 Haftung der Wohnungsgebenden

Jede wohnungsgebende Person ist mithaftend für die ordnungsgemäße, rechtzeitige und auf die volle Aufenthaltsdauer sich erstreckende Kurbeitragszahlung.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für das Erzwingen der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Bekanntmachungspflicht

Jede wohnungsgebende Person ist verpflichtet, diese Satzung ihren Gästen auf Verlangen vorzulegen. Die Satzung hängt im Übrigen in der Stadtverwaltung zur Einsicht aller aus.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.03.2020.in Kraft.